

Gartenordnung

„Kleingärtner-Verein an der Forsthausstraße e.V.“

Das Kleingartenwesen dient der Gesundheitsförderung und Erholung der Bevölkerung. Unsere Kleingartenanlage im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu nutzen, zu erhalten und zu pflegen, ist oberstes Gebot und Verpflichtung zugleich. Das gemeinsame Miteinander bedingt, dass die Gartenfreunde gut nachbarschaftlich zusammenarbeiten, gegenseitig Rücksicht nehmen und die Parzellen kleingärtnerisch nutzen.

1.0 Kleingärtnerische Nutzung

Kleingärtnerische Nutzung liegt vor, wenn sie insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und der Erholung dient, wobei mindestens 1/3 der Gartenfläche den Anbau von Obst und Gemüse vorbehalten bleibt. Der Anbau einseitiger Kulturen und die Nutzung ausschließlich als Ziergarten sind unzulässig. Der Garten darf nicht brach liegen oder verwildern.

Die Verwendung des Kleingartens zu Wohnzwecken oder seine Überlassung oder eines Teils davon an Dritte ist nicht gestattet.

2.0 Einfriedungen

- 2.1 Die Außeneinfriedung wird vom Verein erstellt.
- 2.2 Abgrenzungen zum Nachbargarten und zu den Wegen dürfen 1,30 Meter Höhe nicht übersteigen. Sie sind aus Maschendraht zu erstellen. Massive Einfriedungen und Stacheldraht sind unzulässig.
- 2.3 Garteneingangstüren müssen im geöffneten Zustand nach Innen weisen.

3.0 Bebauung

- 3.1 Art und Umfang der baulichen Nutzung ergeben sich aus dem Pachtvertrag, dem Bundeskleingartengesetz und den Richtlinien der Baubehörde.
- 3.2 **Vor Errichtung, Änderung oder Erweiterung einer Gartenlaube oder anderer Baukörper und baulicher Nebenanlagen muss die Zustimmung des Vorstandes eingeholt werden.**
- 3.3 Lauben dürfen 24 qm Grundfläche einschließlich überdachtem Freisitz nicht übersteigen. Sie dürfen nicht unterkellert sein. Zulässig ist nur eine Laube in einfacher Ausführung. Sie kann aus Holz oder Mauerstein sein. Sie muss so gestaltet sein, dass sie dem Erscheinungsbild der Gartenanlage angemessen ist. Ausstattung und Einrichtung müssen einfach sein. Sie darf nicht zum dauernden Wohnen geeignet sein. Abweichungen von der genehmigten Bauzeichnung sind unzulässig. Als Abstand zum Nachbargarten sind 0,5 Meter einzuhalten.
- 3.4 Anlagen zur Beseitigung von Fäkalien in Form von Gruben sind nicht zulässig. Toiletten sind als sogenannte Camping-Toiletten auszuführen. Sie dürfen nicht zur Geruchsbelästigung führen.
- 3.5 Die ordnungsgemäße Unterhaltung der Baulichkeiten wird den Pächtern zur besonderen Pflicht gemacht.
- 3.6 Für Brunnenanlagen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- 3.7 Wege und Sitzplätze sind weitestgehend in wasserdurchlässiger Bauweise zu bauen, sie dürfen nicht aus geschüttetem Beton bestehen oder ähnlich massiv angelegt sein.
- 3.8 **Feuerstätten in der Gartenlaube sind nicht erlaubt.**

4.0 Gehölze

Aus der kleingärtnerischen Nutzung, den Standortansprüchen der Obstgehölze und wegen der engen Nachbarschaft ergeben sich Einschränkungen bei der Gehölzauswahl. Äste und Zweige, die schädigend oder störend in die Nachbargärten oder Gartenwege hineinragen, sind auf Verlangen des Gartennachbarn oder des Vereines zu beseitigen.

4.1 Obstgehölze

- 4.1.1 Das Anpflanzen hochstämmiger Bäume ist unzulässig.
- 4.1.2 Bäume auf schwach wachsenden Unterlagen müssen mindestens 1,5 Meter, Beerensträucher müssen mindestens 0,5 Meter Grenzabstand haben.

4.2 Ziergehölze

- 4.2.1 Ziergehölze, wie z.B. Alpenrose, Flieder, Forsythie usw. müssen mindestens 1 Meter, alle übrigen Ziergehölze mindestens 0,5 Meter Grenzabstand haben.
- 4.2.2 Hecken und ähnliche Anpflanzungen als Sicht- und Windschutz sind auf einer Wuchshöhe von 2 Meter zu begrenzen.
- 4.2.3 Großwüchsige Bäume, wie Walnuss etc., Waldbäume, heimische Gehölze dürfen nicht angepflanzt werden.
Nadelgehölze dürfen nur angepflanzt werden, soweit sie nach ihrer natürlichen Entwicklung eine Höhe von höchstens 2 Meter erreichen.

5.0 Umweltschützende Maßnahmen

- 5.1 Bei der Durchführung von Pflanzenschutzmaßnahmen sind nur nützlings- bzw. bienenschonende Mittel zu verwenden.
- 5.2 Der Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln ist auf unumgängliche Fälle und auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.
Der Einsatz von chemischen Unkrautvernichtungsmitteln (Herbizide) ist im Garten verboten.
- 5.3 Pflanzliche Abfälle sind zu kompostieren. Die Kompostanlage muss so angelegt sein, dass sie nicht zur Belästigung anderer führt und der Anblick des Einzelgartens ebenso wenig beeinträchtigt wird wie der Gesamteindruck der Gartenanlage.
- 5.4 Unrat und Gerümpelablagerungen im Kleingarten sind nicht erlaubt. Das Verbrennen im Freien ist verboten.

6.0 Wege und Gemeinschaftsanlagen

- 6.1 Die Pflege der gemeinschaftlichen Wege innerhalb der Anlage bis zur Mitte, die Pflege der außerhalb an die Kleingärten grenzenden Flächen Forsthausstraße und Rodawiesen obliegt dem Pächter der jeweiligen Parzelle.
Die Gehölze entlang der Forsthausstraße sind dabei sowohl in Flucht zur Bordsteinkante als auch in der Höhe von ca. 2 Meter zu beschneiden.
Das Beseitigen von Wildwuchs und Gras auf der Wiesenseite ist auf eine Breite von ca. 1,5 Meter ab Umzäunung durchzuführen.
Räum- und Streupflicht besteht im Winter außerdem für die an den Müllerweg angrenzenden Parzellen.
- 6.2 Alle der gemeinschaftlichen Nutzung dienenden Anlagen und Einrichtungen sind schonend und pfleglich zu behandeln. Verursachte Schäden sind unverzüglich dem Vorstand zu melden.
- 6.3 Das Befahren der Wege mit motorisierten Fahrzeugen und das Abstellen innerhalb der Anlage ist nicht erlaubt.
- 6.4 Das Befahren des Vereinsplatzes mit Kraftfahrzeugen zum Be- und Entladen von Materialien ist gestattet. Die Lagerung von Materialien darf nicht zur Behinderung anderer führen und muss in angemessener Zeit beendet werden. Für entsprechende Säuberung ist zu sorgen.

7.0 Ruhe und Ordnung

- 7.1 Der Pächter ist verpflichtet, auf Einhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit für sich, seine Angehörigen und seine Gäste zu achten.
- 7.2 Eine dem Nachbarn belästigende und dem Erholungswert beeinträchtigende Geräuschverursachung (auch Radios usw.) ist untersagt. Geräuschverbreitende Gartengeräte können werktags benutzt werden. **An Sonn- und Feiertagen ist absolute Ruhe einzuhalten.**
- 7.3 Das Schießen mit Kleinkalibergewehren und sonstigen Schießgeräten ist verboten.

8.0 Tierhaltung

- 8.1 Tierhaltung ist nicht erlaubt. Bienenhaltung ist nur in einem der Kleingartenanlage angemessenen Umfang zulässig. Die Bienenhaltung bedarf der Zustimmung des Vorstandes.
Kleintierhaltung ,soweit sie bisher im bescheidenen Umfang geduldet wurde, kann bis auf weiteres unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs bestehen bleiben. Sie darf ebenfalls nur für den Eigenbedarf ausgeübt werden. Sie darf nicht zur Beeinträchtigung der Nachbarn durch Gerüche und Geräusche führen. Futtermittel dürfen kein Ungeziefer anlocken.
- 8.2 Hunde und Katzen sind in der Kleingartenanlage an der Leine zu führen und im Garten unter Aufsicht zu stellen. Verunreinigungen auf den Wegen sind unverzüglich von den jeweiligen Tierhaltern zu entfernen.

9.0 Fachaufsicht

Die Fachaufsicht für die Kleingärten obliegt dem Vorstand. Der Vorstand ist jederzeit berechtigt, im Benehmen mit dem Pächter, Gartenbegehungen durchzuführen, um die ordnungsgemäße Bewirtschaftung und Pflege der Gärten zu überprüfen

10.0 Verstöße

Verstöße gegen diese Gartenordnung, die nach schriftlicher Abmahnung mit angemessener Fristsetzung des Vorstandes nicht behoben oder nicht unterlassen werden, sind eine Verletzung des Pachtvertrages und können wegen vertragswidrigen Verhaltens zur Kündigung des Pachtvertrages führen

11.0 Schluss Bestimmungen

Diese Gartenordnung ist Bestandteil des zwischen dem Verpächter und Pächter abgeschlossenen Pachtvertrages.

„Kleingärtner-Verein an der Forsthausstraße e.V.“

Der Vorstand

Mühlheim am Main, 2014

(G.Jeuter,1.Vorsitzende)